Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins Bordesholmer Land

§1 Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Bordesholmer Land (Haus & Grund Bordesholmer Land), im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ist Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 <u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

§ 4 <u>Mitgliedschaft</u>

- 1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen, oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

- b) durch Tod, ab Mitteilung durch Erben.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen

- aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
- bb) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger Mahnung des

Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit,

- cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
- dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Der Einhaltung dieser Formalien bedarf es nicht, wenn das betreffende Mitglied nicht zu erreichen/unbekannt verzogen ist.

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
- b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- c) unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
- c) die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten.

- 2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- 3. Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied für die entstandenen Kosten und Auslagen Sonderbeiträge verlangen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vereinsvorstand.

§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u>

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Dazu gehören:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Gebührenordnung
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen,

oder

- c) der Vorstand des Landesverbandes der Schleswig-Holsteinischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vereinsvorstand verlangt.
- 3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung in der "Bordesholmer Rundschau" unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

- 6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Pressewart und 2 Beisitzern.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jedes Vorstandsmitglied für sich in einem besonderen Wahlgang.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Die erste reguläre Vorstandswahl findet nach Beschluss über diese Satzung im Jahre 2011 statt.

Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Eine entsprechende Neuwahl hat noch auf der gleichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- 5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Dem Vereinsvorstand kann eine angemessene Aufwands- bzw. Leistungsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.
- 7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§11 <u>Datenerhebung</u>, <u>Datenschutz</u>

- 1. Beim Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Wohnanschrift und das Geburtsdatum des betreffenden Mitglieds auf, ferner (sofern vorhanden) die Telefonnummer, die Emailadresse, die Bankverbindung sowie die Angaben zu den Immobilien des Mitgliedes. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
- 2. Als Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter (sofern erhoben) und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Besondere Ereignisse (z. B. Jahreshauptversammlungen) meldet der Verein an den Verband.
- 3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Jahreshauptversammlungen, in der Tagespresse sowie auf postalischem und/oder elektronischem Wege bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme der nicht davon betroffenen Ereignisse. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- 4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderung

- 1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
- 2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.

- 2. Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- 3. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- 4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Bordesholm, den 26. März 2009

John John of Fulfumter South South Forst March Front Mark Colling South South Forst March Forst March